Bundesministerium Inneres

bmi.gv.at

BMI - III/1/a (Referat III/1/a) BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl Sachbearbeiter/in

<u>Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at</u> +43 1 53126 90/2495 Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>BMI-III-1-b@bmi.gv.at</u> zu richten.

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

per Mail an
st1@bmvit.gv.at
bequtachtungsverfahren@parlinkom.qv.at

Geschäftszahl: BMI-LR1429/0058-III/1/a/2018

Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Entwurf - 19. FSG-Novelle (Führerscheingesetz-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für das Innenressort ergeben sich zum gegenständlichen Entwurf, BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018, folgende Bemerkungen:

Zu § 30a Abs. 2 Z 8a:

Es wird angeregt, eine einheitliche Gestaltung der Vormerkdelikte nach Z 8 und Z 8a zu prüfen, um eine unsachliche Differenzierung zu vermeiden. Verfolgen die beiden Übertretungen denselben Schutzzweck, werden sie in Hinblick auf die Vormerkung doch unterschiedlich behandelt. Im Gegensatz zur Vormerkung wegen vorschriftswidrigen Befahrens des Pannenstreifens bedarf es in der Konstellation einer Rettungsgasse mit einem mehrspurigen Fahrzeug keiner Behinderung bevorzugter Straßenbenützer. Aus welchen Gründen Lenker einspuriger Kraftfahrzeuge bei Behinderung bevorzugter Straßenbenützer lediglich bei Befahren einer Rettungsgasse mit einer Vormerkung konfrontiert werden, erscheint ebenso nicht nachvollziehbar.

Zu § 38 Abs. 1 Z 6:

Wie bereits in den Erläuterungen ausgeführt, wird die Zwangsmaßnahme, die eindeutig aus einer führerscheinrechtlichen Regelung resultiert, systematisch korrekt und inhaltlich

unverändert im FSG verankert; der genannte § 102 Abs. 12 lit. e KFG 1967 kann im Zuge der nächsten KFG-Novelle entfallen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, den Verweis auf § 102 Abs. 3 KFG entfallen zu lassen und durch einen Verweis auf die einschlägige Bestimmung des § 8 Abs. 4 FSG zu ersetzen.

11. Dezember 2018Für den Bundesminister:i.V. RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt